

Das Pressespiegelprivileg

Juristische Seminararbeit an der Universität München
im Rahmen des Grundlagenseminars

„Literatur und Recht“

bei Herrn Prof. Dr. Schricker
im WS 1999/2000

Autor und Urheber: Peter Müller

Benotung: sehr gut (18 Punkte)

Eine Verwertung dieser Arbeit ist nur im Rahmen der
gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts gestattet.

DAS PRESSESPIEGELPRIVILEG	1
A. Einführung.....	3
1. Urheber (§§ 7 ff. UrhG)	3
2. Werk (§§ 2 ff. UrhG)	3
B. Entstehungsgeschichte	5
C. Aktuelle gesetzliche Regelung – Tatbestandsmerkmale.....	6
1. Voraussetzungen hinsichtlich des Werkes	6
a. Rundfunkkommentare	7
b. Artikel	7
c. Zeitungen / lediglich Tagesinteressen dienende Informationsblätter (Primärmedium)	8
d. politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen	9
e. Bezug auf Tagesfragen	9
f. einzelne Kommentare oder Artikel	10
g. Vorbehalt der Rechte	10
2. Voraussetzungen an den Übernehmenden (Sekundärmedium) ..	11
a. Zeitung	11
b. Informationsblatt	11
c. Zweckbestimmung und öffentliche Wiedergabe	12
d. Pflicht zur Quellenangabe	13
3. Vergütungspflicht	13
a. Abwicklung der Vergütung	13
b. Entfallen der Vergütungspflicht	14
4. Auskunftsanspruch	14
5. Ausnahme des § 49 Abs. 2 UrhG	15
D. Elektronische Pressespiegel.....	16
E. Schlußbemerkung.....	17

A. Einführung

In Deutschland genießt der Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für seine Werke Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes, § 1 UrhG. Damit sind auch schon die beiden Grundbegriffe des deutschen Urheberrechts genannt, der Urheber (§§ 7 ff. UrhG) und das Werk (§§ 2 ff. UrhG).

1. Urheber (§§ 7 ff. UrhG)

Gemäß § 7 UrhG ist der Urheber der Schöpfer des Werkes.

Im Zusammenhang mit dem Pressespiegelprivileg ist hierbei auszuführen, daß dieser Schöpfergrundsatz auch im Rahmen von Dienst- und Arbeitsverhältnissen gilt¹. Somit ist Urheber eines Artikels in jedem Fall der Redakteur. Gängige Praxis im Verlagsbereich ist eine Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten des Verlages gemäß § 31 Abs. 2, 3 UrhG durch allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge oder einzelvertragliche Absprachen². Nutzungsberechtigt am geschaffene Werk ist somit entweder der Redakteur als Urheber oder der Verlag als dessen Arbeitgeber.

2. Werk (§§ 2 ff. UrhG)

Der Schutz des Urheberrechts umfaßt gemäß § 2 Abs. 1, 2 UrhG unter anderem „Sprachwerke“³, sofern sie „persönliche geistige Schöpfungen“ sind. Dieser Begriff ist weit auszulegen⁴. Es sind deshalb schon Zeitungs- und Zeitschriftenartikel als geistige Schöpfung geschützt, wenn sie in einer besonderen, individuellen Art und Weise gestaltet sind, die sich durch Stil, Ausdruck oder Diktion deutlich von anderen

¹ Eidenmüller, CR 1992, S. 321

² Schrickler/Rojahn, Urheberrecht, § 43, Rdnrn. 103 ff.

³ § 49 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

⁴ Eidenmüller, CR 1992, S. 321

Darstellungen unterscheiden⁵. Keinen Werkcharakter i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG besitzen lediglich „kryptische Kurznachrichten“⁶ (2-Zeiler).

Der Schutz der Werke des Urhebers wird in den §§ 11 ff. UrhG näher erläutert. Vom besonderen Interesse sind die Regelungen zum Inhalt (§§ 11 ff. UrhG), zum Rechtsverkehr (§§ 28 ff. UrhG) und zu den Schranken des Urheberrechts (§§ 45 ff. UrhG). Das Recht des Schöpfers umfaßt sowohl das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG wie auch das Verbreitungsrecht gemäß § 17 UrhG. Diese Urheberrechte sind jedoch auf Grund der Sozialbindung der subjektiven Rechte auch durch die Schranken der §§ 45 ff. betroffen, wodurch die gesellschaftlichen Interessen berücksichtigt werden⁷.

Im folgenden soll besonders auf die Schranke des sogenannten „Pressespiegelprivilegs“ und deren Anwendung im Bezug auf die neuen Medien eingegangen werden.

Das Pressespiegelprivileg als Schranke des urheberrechtlichen Schutzes bestimmt sich nach § 49 UrhG:

„ § 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare. (1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in andere Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare und Artikel, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

⁵ Ekrutt, GRUR 1975, S. 359

⁶ Eidenmüller, CR 1992, S. 321; Ekrutt, GRUR 1975, S. 359

⁷ Ensthaler, S. 66; Schack, Rdnr. 463; LG Hamburg, AZ 308 O 258/99 (n.rkr.), AfP 1999, S. 390

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch die Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.“

B. Entstehungsgeschichte

Die Vorschrift des § 49 UrhG dient in erster Linie dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit⁸ und geht im Grundsatz bereits auf das Jahr 1870 zurück⁹.

In dem „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken“¹⁰ fand sich in § 7 b die Regelung, daß der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern nicht als (sonst verbotener) Nachdruck anzusehen ist. Auf diese Vorschrift gründete sich die Existenz vieler kleiner Blätter, die vom Ausschlachten anderer, größerer Blätter lebten¹¹. Schon die Berner Übereinkunft, das erste internationale Urheberrechtsabkommen von 1886, schränkte in Art. 7 diese Möglichkeit stark ein und ihr folgend ließ § 18 des Literatururheberrechtsgesetzes (LUG) von 1901¹² nur den Abdruck „einzelner Artikel aus Zeitungen in anderen Zeitungen zu, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind“. Das galt allerdings nicht für Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts (§ 18 Abs. 2 LUG). Schließlich waren sogenannte „vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten“ völlig frei und durften

⁸ Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, BT-Drucks. IV/270, S. 66

⁹ Ekruft, GRUR 1975, S. 359

¹⁰ vom 11. Juni 1870, Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 339

¹¹ Voigtländer/Elster/Kleine, S. 111

¹² Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227)

stets abgedruckt werden (§ 18 Abs. 3 LUG).

An dieser Rechtslage sollte auch mit dem Entwurf eines Urhebergesetzes nichts geändert werden¹³. Die Vorschrift über die Freigabe von Tagesneuigkeiten wurde sinngemäß unverändert in § 49 Abs. 2 UrhG übernommen. In enger Anlehnung an nunmehr Art. 9 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) in der Brüsseler Fassung vom 26. Juni 1948¹⁴ wurde die Rechtslage lediglich dahingehend erweitert, daß zusätzlich zu den dort genannten Zeitungen auch Informationsblätter, die lediglich Tagesinteressen dienen, miteinbezogen wurden. Nur in einem Punkt ergab sich eine Abweichung zu Art. 9 RBÜ¹⁵. Artikel aus Zeitschriften können im Gegensatz zu denen aus Zeitungen nicht frei entnommen werden.

Weder das LUG noch die RBÜ noch der Entwurf zum neuen UrhG sahen jedoch eine Entschädigung des Urhebers für die Wiedergabe seiner Leistung vor. Erst bei den Beratungen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages kam es zu dem Beschluß, den Urhebern der durch § 49 UrhG betroffenen Artikel einen Vergütungsanspruch zu gewähren, allerdings beschränkt auf die Fälle, in denen mehr wiedergegeben wird als nur kurze Auszüge in Übersichtsform (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG).

C. Aktuelle gesetzliche Regelung – Tatbestandsmerkmale

Die momentan geltende Fassung des § 49 Abs. 1 UrhG läßt sich hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen in zwei Prüfungsgruppen¹⁶ unterteilen:

- 1. Voraussetzungen hinsichtlich des Werkes**
- 2. Voraussetzungen an den Übernehmenden**

1. Voraussetzungen hinsichtlich des Werkes

Zulässigerweise übernommen werden dürfen einzelne Rundfunkkom-

¹³ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 2

¹⁴ BGBl. 1965/II, S. 1214; seit 10. Oktober 1974 gilt in der Bundesrepublik die Pariser Fassung der RBÜ (BGBl. 1974/II, S. 1079), die am 24. Juli 1971 in Paris beschlossen wurde.

¹⁵ Brüsseler Fassung; entspricht Art. 10^{bis} RBÜ Pariser Fassung

¹⁶ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnrn. 3 ff.; Loewenheim, GRUR 1996, S. 639

mentare und einzelne Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern.

a. Rundfunkkommentare

Unter den Begriff „Rundfunkkommentar“ ist jede verlesene oder selbst gesprochene Meinungsäußerung¹⁷, somit jedes i.S.d. § 20 UrhG gesendete Sprachwerk¹⁸, zu subsumieren. Hierbei besteht jedoch Uneinigkeit bei der Auslegung des Begriffes „Kommentar“ im Bezug darauf, ob es sich lediglich um das Werk eines einzelnen handeln darf. Die dies vertretende Auffassung schließt die Einbeziehung von Diskussionsbeiträgen, Interviews u.ä. aus¹⁹. Es darf jedoch, wie die Gegenmeinung zu Recht vertritt²⁰, keinen Unterschied machen, ob die kommentierende Person den Kommentar aus eigenen Stücken abgibt, oder, von beispielsweise einem Interviewer, durch eine Frage zur Abgabe des Kommentars bewegt wird, da der Inhalt in beiden Fällen wohl der gleiche sein kann.

b. Artikel

Unter Artikeln ist in diesem Zusammenhang jegliche „in Zeitungen oder anderen Informationsblättern aufscheinende Darlegung, gleich welcher Art“²¹, zu verstehen. Dabei ist es sowohl unwesentlich, in welchem Teil der Schrift der Artikel steht, noch in welcher Form dieser geschrieben ist, sei es auch in Gedichtform²². Artikel sind somit nur Sprachwerke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Die Vervielfältigung von oftmals mit den Artikeln zur Veranschaulichung verknüpften Bildern, Graphiken oder

¹⁷ Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 3

¹⁸ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 3

¹⁹ Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 3; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 3 m.w.N.

²⁰ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 3

²¹ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 4

²² Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 4; a.A. Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 3, der nicht entsprochen werden kann, da ein Großteil der Artikel dieser Art nicht unter das später ausgeführte Merkmal „politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen“ zu subsumieren ist und somit schon aus diesem Grund von der Privilegierung des § 49 UrhG ausgeschlossen ist.

Karikaturen ist jedoch von § 49 Abs. 1 UrhG nicht gedeckt²³.

**c. Zeitungen / lediglich Tagesinteressen dienende Informationsblätter
(Primärmedium)**

Aufgrund der fehlenden Definition des Begriffes „Zeitung“ im UrhG ist der Begriff nach Sinn und Zweck der Vorschrift auszulegen²⁴.

Als Abgrenzungskriterium erscheint das Maß der Aktualität des Primärmediums²⁵, aus dem der Artikel oder Beitrag übernommen werden soll, plausibel²⁶, da der Gesetzgeber gerade die Weiterverarbeitung aktueller Berichterstattung als wünschenswert erachtete²⁷. Hierunter fallen sämtliche Blätter mit aktueller und kurzlebiger Information²⁸. Zulässiges Primärmedium sind somit sämtliche Blätter der Tagespresse²⁹ wie Tageszeitungen³⁰ und wöchentlich erscheinende Illustrierte und Nachrichtenmagazine wie beispielsweise „Der Spiegel“³¹, aber auch als Informationsbriefe regelmäßig erscheinende Wirtschaftsbriefe mit aktuellem Inhalt³².

Etwas schwieriger fällt die Einstufung von Fachblättern, die von einem Teil der Literatur pauschal als Zeitschriften angesehen werden³³, die ja vom Gesetzgeber bewußt ausgenommen wurden³⁴. Auch in diesem Fall muß man wohl von Fall zu Fall im Rahmen der Aktualität abwägen³⁵.

Des weiteren sind in § 49 Abs. 1 UrhG „lediglich Tagesinteressen die-

²³ BGHZ 37, 1; Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 6; Schricker/Melichar, § 49, Rdnr. 4; Hoeren, MMR 1999, S. 413

²⁴ Schricker/Melichar, § 49, Rdnr. 5

²⁵ Eidenmüller, CR 1992, S. 322

²⁶ Fischer, ZUM 1995, S. 118; Schricker/Melichar, § 49, Rdnr. 5

²⁷ Schricker/Melichar, § 49, Rdnr. 5

²⁸ Fischer, ZUM 1995, S. 118

²⁹ Ekrutt, GRUR 1975, S. 360; Loewenheim, GRUR 1996, S. 639; Schricker/Melichar, § 49, Rdnr. 5

³⁰ Fromm/Nordemann, § 38, Rdnr. 6; Fischer, ZUM 1995, S. 118; Schricker/Melichar, § 49, Rdnr. 5

³¹ Schricker/Melichar, § 49, Rdnr. 5; Ekrutt, GRUR 1975, S. 360; Fischer, ZUM 1995, S. 118, Melichar, ZUM 1988, S. 16 ff.; a.A. Wild, AfP 1989, S. 703 ff, der hierbei eine Mindermeinung vertritt

³² Ekrutt, GRUR 1975, S. 360; Fischer, ZUM 1995, S. 118

³³ Eidenmüller, CR 1992, S. 322

³⁴ Amtl. Begründung zu § 49 UrhG (BT-Drucks. IV/270, S. 66); Schricker/Melichar, § 49, Rdnr. 5; Fischer, ZUM 1995, S. 118

³⁵ Fischer, ZUM 1995, S. 118, der beispielsweise wöchentlich erscheinende Publikationen wie „Handelsblatt“ und „Wirtschaftswoche“ unter den Zeitungsbegriff des § 49 Abs. 1 UrhG subsumiert, dagegen Monatsschriften wie „Capital“ und „Managermagazin“ ausschließt.

nende Informationsblätter“ den Zeitungen gleichgestellt³⁶, weil sie „gleichfalls der schnellen Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen“³⁷. Allerdings müssen die in den Informationsblättern enthaltenen Werke gemäß § 6 Abs. 2 UrhG erschienen sein, eine bloße Veröffentlichung gemäß § 6 Abs. 1 UrhG ist nicht ausreichend³⁸, um die Öffentlichkeit gleichermaßen zu erreichen wie eine Zeitung. Zu den Informationsblättern zählen Mitteilungsblätter, Informationsdienste, Mitteilungen von Nachrichten- und Pressediensten³⁹.

d. politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen

Ferner umfaßt die Erlaubnis des § 49 Abs. 1 UrhG lediglich die Nutzung von Artikeln, deren Inhalt politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betrifft. Die Aufzählung ist, da es sich um eine Ausnahmenvorschrift handelt, als erschöpfend anzusehen⁴⁰; Artikel wissenschaftlichen, technischen, kulturellen oder unterhaltenden Inhalts sind nicht durch § 49 Abs. 1 UrhG erfaßt⁴¹. Da in der Praxis die Grenzen zwischen den verschiedenen Inhalten eines Artikels meist schwimmend verlaufen, muß genügen, wenn der Artikel auch den privilegierten politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Inhalt hat⁴².

e. Bezug auf Tagesfragen

Des weiteren muß sich der Inhalt des übernommenen Werkes auf Tagesfragen beziehen. Maßgeblich hierfür ist nicht der Zeitpunkt der Originalveröffentlichung und deren Bezug auf Tagesfragen sondern die Aktualität zum Zeitpunkt des Nachdruckes oder Nachsendens des be-

³⁶ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 6

³⁷ Amtl. Begründung zu § 49 UrhG (BT-Drucks. IV/270, S. 66)

³⁸ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 6

³⁹ Loewenheim, GRUR 1996, S. 640; Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 3; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 6; Katzenberger, S. 59

⁴⁰ Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 3

⁴¹ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 7; Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 3; Rehbinder, Rdnr. 281; Eidenmüller, CR 1992, S. 323; Ekrutt, GRUR 1975, S. 361; Fischer, ZUM 1995, S. 118

⁴² Ekrutt, GRUR 1975, S. 361; Fischer, ZUM 1995, S. 118; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 7; Eidenmüller, CR 1992, S. 323; Wild, AfP 1989, 705; Loewenheim, GRUR 1996, S. 640

treffenden Artikels⁴³. Die Ereignisse, auf die sich der betreffende Artikel bezieht, müssen zum Zeitpunkt der Verwendung nach § 49 Abs. 1 UrhG jüngst stattgefunden haben⁴⁴. Hierbei ist es als nicht ausreichend anzusehen, wenn ein Ereignis „zwar älter, aber noch oder wieder von Interesse ist“⁴⁵.

f. *einzelne* Kommentare oder Artikel

Schließlich erlaubt § 49 Abs. 1 UrhG nur die Übernahme einzelner Artikel. Einzelne Artikel sind einige wenige, bezogen auf die jeweilige Ausgabe, der die Artikel entnommen sind⁴⁶. Schon die Übernahme der wichtigsten Artikel aus derselben Quelle wird als unzulässig angesehen⁴⁷. Eine „Operationalisierung“⁴⁸ dieses Begriffs ist nur schwer möglich. In der Literatur wird teils vertreten, daß die Grenze zumindest dann überschritten sei, wenn mehr als 20 % aller Artikel einer Tageszeitung vervielfältigt werden⁴⁹. Eine starre Obergrenze wird jedoch wohl nicht allen Anwendungsfällen des § 49 Abs. 1 gerecht; es muß vielmehr eine situationsbezogene Einzelabwägung vorgenommen werden⁵⁰, die Grenze der 20 % kann lediglich als Richtwert angesetzt werden.

g. Vorbehalt der Rechte

Die Übernahme von Artikeln gemäß § 49 Abs. 1 UrhG ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Artikel nicht unter einem Vorbehalt der Rechte stehen (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG). Die herrschende Literaturmeinung geht hierbei davon aus, daß es unzureichend ist, wenn ein solcher Rechts-

⁴³ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 8; Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 3; Loewenheim, GRUR 1996, S. 640; Hoeren, MMR 1999, S. 413

⁴⁴ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 8; OLG Stuttgart, AfP 1986, S. 71; Loewenheim, GRUR 1996, S. 640

⁴⁵ Wild, AfP 1989, S. 705; (So kann man sich nicht auf § 49 berufen, wenn auf Grund eines Jubiläums ein damaliger Originalkommentar heute wiederverwendet werden soll; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 8)

⁴⁶ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 9; Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 3; Eidenmüller, CR 1992, 322; Loewenheim, GRUR 1996, S. 640; Ekrutt, GRUR 1975, S. 360

⁴⁷ Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 3

⁴⁸ Eidenmüller, CR 1992, S. 322

⁴⁹ Eidenmüller, CR 1992, S. 322; Fischer, ZUM 1995, S. 118

⁵⁰ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 9

vorbehalt im Impressum abgedruckt ist⁵¹, er muß in engem räumlichen Zusammenhang mit dem betreffenden Artikel stehen⁵². Ob der Vorbehalt an der Spitze oder am Ende des betreffenden Artikels angebracht ist, spielt jedoch keine Rolle⁵³.

2. Voraussetzungen an den Übernehmenden (Sekundärmedium)

a. Zeitung

Die oben genannten Artikel und Kommentare dürfen „in Zeitungen und anderen Informationsblättern dieser Art“ vervielfältigt und verbreitet werden.

Der Begriff der Zeitung im Bezug auf das Sekundärmedium ist dem oben ausgeführten Zeitungsbezug gleich⁵⁴.

b. Informationsblatt

Der Begriff des Informationsblattes ist hingegen in diesem Zusammenhang umstritten. Fraglich ist hierbei, ob es ausreichend ist, wenn ein Blatt ausschließlich aus fremden Artikeln besteht und somit keinen eigenen redaktionellen Anteil hat⁵⁵. Diese sogenannten „Pressespiegel“ werden von einem Teil der Literatur nicht als Sekundärmedium Informationsblatt angesehen⁵⁶. Argument hierfür sei, daß sowohl der Begriff Zeitung als auch der des Informationsblattes einen eigenen redaktionellen Anteil voraussetzt, der nicht daraus bestehen kann, lediglich fremde Artikel zu übernehmen⁵⁷. Da in § 49 Abs. 1 UrhG sowohl im Zusammenhang mit den Primär- wie auch den Sekundärmedien von „Informationsblättern“ gesprochen wird, mache das Gesetz keinen Unterschied zwischen diesen beiden und knüpfe somit auch die gleichen

⁵¹ Fischer, ZUM 1995, S. 119; Eidenmüller, CR 1992, S. 323; Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 5; Ekrutt, GRUR 1975, S. 1361; Wild, AfP 1989, S. 705; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 10 (m.w.N.)

⁵² Fischer, ZUM 1995, S. 119

⁵³ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 10

⁵⁴ vgl. Ausführungen zu C.1.c.

⁵⁵ Fischer, ZUM 1995, S. 119; Ekrutt, GRUR 1975, S. 361; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 12

⁵⁶ LG Düsseldorf, AfP 1988, S. 93 f.; Wild, AfP 1989, S. 705

⁵⁷ LG Düsseldorf, AfP 1988, S. 94; Fischer, ZUM 1995, S. 119

Voraussetzungen an sie. Da aus „Pressespiegeln“ nicht eigenes, „neues“, übernommen werden könne, seien diese nicht als „Informationsblätter“ im Sinne des § 49 Abs. 1 UrhG privilegiert⁵⁸.

Dagegen argumentiert die herrschende Meinung⁵⁹, daß für den Gesetzgeber ausschließlich die Zielsetzung der schnellen Unterrichtung der Öffentlichkeit mit aktuellen Informationen maßgeblich war⁶⁰. Eben dieses bloße Informationsbedürfnis erfüllen Pressespiegel ohne eigenen redaktionellen Anteil in hohem Maß⁶¹. Auch das Argument der fehlenden Möglichkeit zur Übernahme von neuen Artikeln aus den Pressespiegeln zum Ausgleich zwischen den Rechtsinhabern kann nicht befriedigen, stellt doch der Vergütungsanspruch in § 49 Abs. 1 S. 3 UrhG einen angemessenen Ausgleich für die Übernahme der Artikel dar⁶².

Bei der Erscheinungsform der Informationsblätter sind keine zu engen Grenzen gesetzt⁶³. Der Begriff Informationsblatt umfaßt alle zur Verteilung bestimmten Druckerzeugnisse, auch Kopien, unabhängig von der Auflagenhöhe⁶⁴. Sie müssen lediglich dem Informationsbedürfnis dienen. So ist ein jährlicher Pressespiegel unzulässig, weil er nicht mehr über Tagesaktualitäten berichten kann⁶⁵. Ein einmaliges Informationsblatt ist jedoch, soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, durchaus zulässig⁶⁶. Auch die Voraussetzung des Erscheinens nach § 6 Abs. 2 UrhG muß bei Informationsblättern dieser Art nicht vorliegen, würde es doch gerade bei Pressespiegeln dem primären Anwendungsbereich der innerbetrieblichen Informationsgabe hinderlich sein⁶⁷.

c. Zweckbestimmung und öffentliche Wiedergabe

Die so privilegierten Artikel und Kommentare dürfen nicht nur verviel-

⁵⁸ Wild, AfP 1989, S. 705; Fischer, ZUM 1995, S. 119

⁵⁹ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 12; Ekrutt, GRUR 1975, S. 361; OLG München, ZUM 1991, S. 374

⁶⁰ Fischer, ZUM 1995, S. 119

⁶¹ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 12

⁶² Fischer, ZUM 1995, S. 119

⁶³ Ekrutt, GRUR 1975, S. 361

⁶⁴ Ekrutt, GRUR 1975, S. 361

⁶⁵ Ekrutt, GRUR 1975, S. 361

⁶⁶ Eidenmüller, CR 1992, S. 323; a.A. Ekrutt, GRUR 1975, S. 361; Wild, AfP 1989, S. 705

⁶⁷ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 12

fältigt und verbreitet, sondern auch öffentlich wiedergegeben werden⁶⁸. Auch ist diese Übernahme, in welcher Art auch immer, nicht an einen bestimmten Zweck gebunden⁶⁹, muß also nicht ausschließlich Informationszwecken dienen.

d. Pflicht zur Quellenangabe

Für die gemäß § 49 Abs. 1 UrhG übernommenen Artikel gilt nach § 63 Abs. 3 UrhG die Pflicht zur Quellenangabe⁷⁰. Danach muß das Druckwerk angegeben werden, aus dem der Artikel übernommen wurde. Sofern der Originalartikel mit einer Urheberangabe versehen war, ist auch diese zu übernehmen⁷¹.

3. Vergütungspflicht

Als vermögensrechtlicher Ausgleich für das gemäß § 49 Abs. 1 UrhG übernommenen Werk besteht die Vergütungspflicht gemäß § 49 Abs. 1 S. 3 UrhG. Der Vergütungsanspruch steht dem Redakteur, also dem Schöpfer des Werkes, zu⁷². Dieser geht insbesondere nicht generell auf die Verlage über⁷³.

a. Abwicklung der Vergütung

Die Vergütungsansprüche werden seit der Einführung der Urheberrechtsnovelle von 1985 gemäß der Verwertungsgesellschaftspflicht zentral von der VG Wort verwaltet⁷⁴. Der von der VG Wort gemäß § 13 UrhWG⁷⁵ veröffentlichte Tarif beträgt 0.073 DM⁷⁶ je vervielfältigter DIN-A

⁶⁸ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 13

⁶⁹ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 14

⁷⁰ Fischer, ZUM 1995, S. 119; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 23

⁷¹ Fischer, ZUM 1995, S. 119; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 23

⁷² Gerschel, ZUM 1986, S. 462 ff.; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 15

⁷³ OLG München, ZUM 1991, S. 373; vgl. auch § 18 Manteltarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen der klarstellt, daß die Vergütung dem Redakteur alleine zusteht.

⁷⁴ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 17

⁷⁵ Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

⁷⁶ Bundesanzeiger Nr. 229 vom 6.12.1996

4 Seite. Hierbei kommt es auf die Größe des Originals an⁷⁷. Dieser zwischen den Pressespiegelherausgebern und der VG Wort laufend angewandte Tarif ist als „angemessene Vergütung“ anzusehen⁷⁸.

b. Entfallen der Vergütungspflicht

Die Vergütungspflicht entfällt gemäß § 49 Abs. 1 S. 2 UrhG, wenn lediglich „kurze Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht“ vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Damit soll es den Zeitungen ermöglicht werden, sogenannte „Presseschauen“ abzudrucken. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß das Sekundärmedium gemäß § 6 Abs. 2 UrhG erscheint, wodurch die Vergütungsbefreiung auf Pressespiegel nicht angewendet werden kann⁷⁹.

Auszug im Sinne dieser Norm ist ein Artikelteil, der ein Viertel der gesamten Artikellänge nicht übersteigen darf⁸⁰. Es muß jedoch möglich bleiben, den Kerninhalt des betreffenden Artikels oder Kommentar wiederzugeben, da dies gerade der Sinn solcher Presseschauen ist⁸¹.

4. Auskunftsanspruch

Neben dem Vergütungsanspruch besteht ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Pressespiegelherausgeber⁸². Dieser muß in einem Verzeichnis jeden einzelnen Artikel mit Titel, Autor, Name des Autors und der Zeitung angeben⁸³. Dieser gesetzliche Auskunftsanspruch gemäß § 260 Abs. 1 BGB kann bei einem Vertragsschluß zwischen Pressespiegelherausgeber und Verwertungsgesellschaft dadurch abgelöst wer-

⁷⁷ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 17

⁷⁸ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 17

⁷⁹ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 20; (Der Gesetzgeber hatte bei dieser Regelung die Praxis im Blick: Zeitungen verlangten für kurze Abdrucke in den traditionellen Presseschauen nicht wechselseitig Nachdruckhonorare. Da aus Pressespiegeln nicht nachgedruckt werden kann, diese veröffentlichen lediglich fremde Artikel, sollte diese Regelung nicht auf die Pressespiegel anwendbar sein.)

⁸⁰ Ekrutt, GRUR 1975, S. 362; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 21

⁸¹ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 21; Ekrutt, GRUR 1975, S. 362

⁸² Schrickler/Melichar, vor §§ 45 ff., Rdnrn. 25 f.; Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 4

⁸³ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 16

den, daß die Verwertungsgesellschaft ein Belegexemplar zur Eigenauswertung zugesandt bekommt⁸⁴. Ohne Vertragsschluß genügt die bloße Übersendung eines Belegexemplars jedoch nicht⁸⁵.

5. Ausnahme des § 49 Abs. 2 UrhG

Gemäß § 49 Abs. 2 UrhG ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten unbeschränkt zulässig.

Diese Regelung zielt auf diejenigen Nachrichten ab, die ausnahmsweise in urheberrechtlich geschützter Weise, sei es durch geistreiche Formulierung oder eigenwillige Diktion⁸⁶ dargeboten werden, da es Nachrichten an sich meist am Werkcharakter fehlt und sie somit urheberrechtlich nicht geschützt sind⁸⁷.

Durch die Verwendung des Begriffs der „vermischten Nachrichten“ soll klargestellt werden, daß sämtliche Nachrichten, gleich welchen Inhalts, im Rahmen von Abs. 2 verwendet werden können⁸⁸. Zwischen den Begriffen „Nachrichten tatsächlichen Inhalts“ und „Tagesneuigkeiten“ besteht kein Unterschied⁸⁹. Die durch Abs. 2 privilegierten Nachrichten können sowohl aus Fachpresse stammen wie auch uneingeschränkt in dieser weiterverwendet werden⁹⁰. Die strengen Einschränkungen des Abs. 1 im Bezug auf Primär- wie auch Sekundärmedium gelten hierbei nicht⁹¹. Als Konsequenz des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 2 ergibt sich, daß ein eventueller Rechtsvorbehalt unwirksam ist und keine Pflicht zu Vergütung und Quellenangabe besteht⁹².

Der Zusatz des letzten Halbsatzes, wonach ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz unberührt bleibt, ist deklaratorischer

⁸⁴ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 16

⁸⁵ OLG Düsseldorf, GRUR 1991, S. 909; OLG München, ZUM 1991, S. 372 f.

⁸⁶ OLG Hamburg, GRUR 1987, S. 308

⁸⁷ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 24

⁸⁸ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 26

⁸⁹ Eidenmüller, CR 1992, 322; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 26

⁹⁰ Ekrutt, GRUR 1975, S. 360

⁹¹ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 28

⁹² Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 29

Natur⁹³. Denkbar ist hierbei ein Verstoß gegen das UWG, wenn beispielsweise ein Informationsdienst planmäßig und gewerblich Zeitungen zu bestimmten Themen auswertet.

D. Elektronische Pressespiegel

Problematisch sind die sich durch die technischen Veränderungen der letzten Jahre ergebenden Möglichkeiten der Aufnahme von Artikeln in elektronische Pressespiegel.

Hierbei wird das Verfahren angewandt, daß Zeitungsartikel mittels Scannens digital erfaßt und in zentralen EDV-Servern gespeichert werden, um von Nutzern der betriebsinternen EDV-Systeme bei Bedarf und unter Eingabe von Suchkriterien nutzerorientiert ausgewertet zu werden⁹⁴.

Ob dieses Verfahren noch durch § 49 Abs. 1 UrhG gedeckt ist, ist umstritten.

Fraglich ist schon, ob elektronische Printmedien überhaupt Informationsblätter i.S.d. § 49 Abs. 1 UrhG darstellen. Teils wird vertreten, daß dies schon auf Grund des Begriffes „Blätter“ nicht möglich sei⁹⁵. Dem ist jedoch nicht zu entsprechen: In vielen Bereichen wurde das Trägermedium „Papier“ durch neue Medien wie die CD-ROM abgelöst⁹⁶, es sollte also nicht auf das Trägermaterial an sich ankommen⁹⁷.

Eine weitere Literaturmeinung vertritt die Auffassung, daß das Gebot der engen Auslegung der Schrankenbestimmungen es verbietet, den gesamten Vorgang des Einscannens, Abspeicherns, selektiven Auswählens und Druckens von Artikeln unter den Begriff „Informationsblatt“ zu subsumieren⁹⁸. Dagegen wird zurecht angeführt, daß das Einscannen und Abspeichern lediglich ein „Zwischenschritt“⁹⁹ auf dem

⁹³ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 31

⁹⁴ Eidenmüller, CR 1992, S. 321; Katzenberger, S. 61

⁹⁵ Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 33; Fromm/Nordemann, § 49, Rdnr. 3; Katzenberger, S. 61

⁹⁶ beispielsweise im Bereich der Zeitschriften CD-ROMs; zum technischen Wandel: Fischer, ZUM 1995, S. 121

⁹⁷ Fischer, ZUM 1995, S. 121; Hoeren, MMR 1999, S. 413; Flechsig, ZUM 1996, S. 846; Schrickler/Melichar, § 49, Rdnr. 33; a.A.: Katzenberger, S. 61; Loewenheim, GRUR 1996, S. 642

⁹⁸ Katzenberger, S. 61

⁹⁹ Eidenmüller, CR 1992, S. 323

Weg zum Endnutzer ist, der auf Anfrage einzelne oder mehrere Artikel ausgedruckt erhält¹⁰⁰. Das Ergebnis für den Endnutzer bleibt somit das gleiche, egal ob er sich selektiv Artikel ausdruckt oder in einem herkömmlichen Pressespiegel die für ihn uninteressanten überblättert. Desweiteren wird angeführt, daß vom Grundsatz der engen Auslegung der Schrankenbestimmung abgewichen werden könne: Die Schrankenbestimmungen gäben der Allgemeinheit nur das an Freiheit zurück, was ihr ohnehin zugestanden hätte¹⁰¹.

Die herrschende Meinung vertritt die Auffassung, daß elektronische Pressespiegel unter die Privilegierung von § 49 Abs. 1 UrhG fallen¹⁰². Argument hierfür ist unter anderem, daß die Regelung des § 49 UrhG der schnellen Unterrichtung dienen soll, somit ein neueres, schnelleres Trägermedium auch von der Privilegierung partizipieren können muß¹⁰³. Dem trägt auch der „1. Diskussionsentwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes“¹⁰⁴ Rechnung, in dem die Formulierung „...Vervielfältigung und Verbreitung [...] in Zeitungen sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern...“ für § 49 vorgesehen ist.

Die Verwertung von wesentlichen Teilen ausgewählter Publikationen in kommerziellen Pressespiegeln ist jedoch in jedem Fall von der Privilegierung des § 49 Abs. 1 UrhG auszuschließen¹⁰⁵. Durch eine solche Praxis werden die Urheberrechte in einer unangemessenen Art und Weise eingeschränkt, die nicht mehr von § 49 Abs. 1 UrhG gedeckt sein kann.

E. Schlußbemerkung

In der aktuellen Rechtsprechung zeichnet sich hingegen eine neue interessante Tendenz ab: So hat das OLG Köln¹⁰⁶ entschieden, daß elek-

¹⁰⁰ Eidenmüller, CR 1992, S. 323

¹⁰¹ Hoeren, MMR 199, S. 413

¹⁰² Schricker/Melichar, § 49, Rdnr. 33 m.w.N.

¹⁰³ Schricker/Melichar, § 49, Rdnr. 33; Fischer, ZUM 1995, S. 121

¹⁰⁴ KUR 1999, S. 157

¹⁰⁵ Schricker/Melichar, § 49, Rdnr. 32; Loewenheim, GRUR 1996, S. 642; Eidenmüller, CR 1992, S. 324; Katzenberger, S. 62

¹⁰⁶ AZ 6 U 151/99

tronische Pressespiegel weit mehr sind, als nur papierne Pressespiegel in anderer Form. Das Gericht hat damit einem Unternehmen untersagt, gegen pauschale Vergütung Artikel und Kommentare einzuscannen und per E-Mail an alle Mitarbeiter zu verschicken. Dem Gericht zufolge verstößt dieses Verfahren gegen das Urheberrechtsgesetz¹⁰⁷.

Weiteres Argument für möglicherweise notwendige Reformen der bestehenden Regelung im Bezug auf elektronische Pressespiegel ist, daß durch das digitale Verfahren mit einem erheblich geringeren Zeit- und Kostenaufwand eine unverhältnismäßig größere Gruppe von Personen an dem Pressespiegel partizipieren kann. Ferner müssen von Großunternehmen nicht mehr mehrere Exemplare der Zeitungen erworben werden, die Folge ist das Risiko umfangreicher Abbestellungen von Printmedien und ihr Ersatz durch elektronische Pressespiegel¹⁰⁸.

Fraglich ist schließlich auch, ob die Entschädigung von 0.073 DM / DIN-A 4 Seite hierbei noch eine angemessene Vergütung darstellt. In diesem Punkt besteht sicherlich Handlungsbedarf. Dies ist jedoch in den meisten Bereichen der pauschalen Entschädigung von Schöpfern für die Beeinträchtigung ihrer Urheberrechte der Fall; die pauschalisierten Entschädigungssummen stehen den aktuellen Entwicklungen nach.

¹⁰⁷ Eine ähnliche Tendenz hat auch schon das LG Hamburg in seinem Urteil vom 7.9.1999 (FN 7) erkennen lassen.

¹⁰⁸ Loewenheim, GRUR 1996, S. 641

Literaturverzeichnis:

- Eidenmüller, Horst **„Elektronischer Pressespiegel“**
CR 1992, S. 321 ff.
[zit.: Eidenmüller, CR 1992, Seite]
- Ekrutt, Joachim W. **„Vergütungspflicht für Pressespiegel“**
GRUR 1975, S. 358 ff.
[zit.: Ekrutt, GRUR 1975, Seite]
- Ensthaler, Jürgen **„Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“**
1998
Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg
[zit.: Ensthaler, Seite]
- Fischer, Florian **„Zur Zulässigkeit des Vertriebs traditioneller und elektronischer Pressespiegel durch kommerzielle Anbieter“**
ZUM 1995, S. 117 ff.
[zit.: Fischer, ZUM 1995, Seite]
- Flehsig, Norbert **„Speicherung von Printmedien in betriebseigene Datenbankarchive und die Grenze ihrer betrieblichen Nutzung“**
ZUM 1996, S. 833 ff.
[Flehsig, ZUM 1996, Seite]
- Fromm, Karl; Nordemann, Wilhelm
„Urheberrecht“
1998
Verlag W. Kohlhammer
[zit.: Fromm/Nordemann, Paragraph, Randnummer]

- Goebel, Jürgen W.; Hackemann, Martin; Scheller, Jürgen
„Zum Begriff des Erscheinens beim Elektronischen Publizieren“
GRUR 1986, S. 355 ff.
[zit.: Goebel, GRUR 1986, Seite]
- Hoeren, Thomas
„Anmerkung“
MMR 1999, S. 412 ff.
[zit.: Hoeren, MMR 1999, Seite]
- Hubmann, Heinrich **„Die Urheberrechtsnovelle vom 24.6.1985“**
JZ 1986, S. 117 ff.
[zit.: Hubmann, JZ 1986, Seite]
- Katzenberger Paul
„Elektronische Printmedien und Urheberrecht“
AfP 1997, S. 434 ff.
[zit.: Katzenberger, AfP 1997, Seite]
- Katzenberger, Paul **„Elektronische Printmedien und Urheberrecht“**
1996
Schäffer-Poeschel, Stuttgart
[zit.: Katzenberger, Seite]
- Loewenheim, Ulrich
„Die urheber- und wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Herstellung und Verbreitung kommerzieller elektronischer Pressespiegel“
GRUR 1996, S. 636 ff.
[zit.: Loewenheim, GRUR 1996, Seite]
- Mestmäcker, Ernst-Joachim; Schulze, Erich
„Kommentar zum deutschen Urheberrecht“
1999
Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied, Kriftel
[zit.: Mestmäcker/Schulze, *Paragraph, Randnummer*]

- Nordemann, Wilhelm **„Neue Medien und Presse – eine Erwiderung auf Katzenbergers Thesen*“**
AfP 1998, S. 365 ff.
[zit.: Nordemann, AfP 1998, Seite]
- Rehbinder, Manfred, **„Urheberrecht“**
10. Auflage 1998
C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München
[zit.: Rehbinder, Seite]
- Schack, Haimo **„Urheber- und Urhebervertragsrecht“**
1997
Mohr-Siebeck, Tübingen
[zit.: Schack, Seite]
- Schricker, Gerhard **„Urheberrecht“**
2. Auflage 1999
C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München
[zit.: Schricker/Verfasser, Paragraph, Randnummer]
- Schricker, Gerhard **„Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft“**
1. Auflage 1997
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
[zit.: Schricker, Seite]
- Voigtländer/Elster/Kleine
„Die Gesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst sowie an Werken der bildenden Künste und der Fotografie“
4. Auflage 1952
[zit.: Voigtländer/Elster/Kleine, Seite]

